Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

13. September 2002

Gemeinderat
9463 Oberriet

VII 26 Oberriet: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenpläne Tüflöchli und Tüflöchli II**

Die Erlasse sehen vor, im Gebiet Tüflöchli das Grundstück Nr. 2886 mit einer Fläche von rund 16'000m^2, die nach dem geltenden Zonenplan in der Landwirtschaftszone liegen, neu der Gewerbe-Industriezone zuzuweisen. Es handelt sich um Fruchtfolgeflächen.

Die nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) in Verbindung mit Art. 30 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) erforderliche Prüfung ergibt, dass ein übergeordnetes Interesse für die vorgesehene bauliche Nutzung der Fläche spricht. Die eine Hälfte muss als Betriebsfläche und Erweiterungsreserve für den östlich angrenzenden Betrieb gesichert werden. Die andere Hälfte ermöglicht die Aussiedlung eines bestehenden Betriebes der Milchverarbeitung, dem am heutigen, nahegelegenen Standort Erweiterungsmöglichkeiten fehlen. Ein Ausweichen mit der Neueinzonung auf weniger gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen ist aufgrund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse nicht möglich. Der Gemeinderat hat einen Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 2886 abgeschlossen. Das Baugesuch für die Aussiedlung des Milchverarbeitungsbetriebes liegt vor. Die Baubewilligung kann – nach erfolgter Einzonung – erteilt werden.

Die Prüfung ergibt deshalb, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats-und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter-Stv. des Planungsamtes:

lic. iur. U. Pfister

Beilagen:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Kantonsforstamt
- Rechtsabteilung
- Planungsamt